

VERFAHREN ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 438 „WESTLICH DER DAHLIENSTRASSE“

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 1 BauGB

Nr.	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
	<p><u>Einwender 2</u></p> <p>Die geplante Verkehrsführung, bei der das gesamte Baugebiet über die bestehende Dahlienstraße angefahren werden soll, wird nicht akzeptiert. Es wird befürchtet, dass dadurch Beeinträchtigungen für die derzeitigen Anwohner entstehen.</p> <p>Auch den jetzigen Anwohnern sollen die gleichen Rechte eingeräumt werden, wie den Bewohnern des neuen Baugebietes. Es ist daher anzustreben, den Verkehr gleichmäßig zu verteilen. Dazu soll der geplante Fußweg im östlichen Bereich als Straße durchgeführt werden. Es würden keine Stichstraßen mehr entstehen, und der Verkehr hätte die Möglichkeit sich kreisend durch das Gebiet zu bewegen.</p> <p>Alternativ wird vorgeschlagen eine zweite Anbindung an die Würzburger Straße vorzusehen.</p> <p>Das gesamte Grundstück Fl. Nr. 629/8 (auch die an der Dahlienstraße liegenden Grundstücksteile) soll nicht in den Geltungsbereich aufgenommen werden.</p>	<p>Vgl. Abwägung bei Einwender 1</p> <p>Die Grundstücke wurden entsprechend dem Wunsch des Eigentümers aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Da die verbleibenden Grundstücke nördlich der Dahlienstraße bereits bebaut sind, besteht für diesen Bereich kein Planungserfordernis mehr, die Geltungsbereichsgrenze wurde daher an die Nordseite der Dahlienstraße gelegt.</p> <p>Die unbebauten Grundstücksanteile, die an der Dahlienstraße liegen, sind dennoch erschließungsbeitragspflichtig und müssen an den Straßenausbaukosten beteiligt werden. Die Eigentümer wurden entsprechend informiert, möchten aber dennoch nicht, dass das Grundstück im Geltungsbereich des B-Planes aufgenommen wird.</p>